

A. Allgemeines

An der Bergischen Universität Wuppertal besteht im Fach Musikpädagogik z.Z. der Studiengang "kombinatorischer Bachelor".

Die Aufnahme des Studiums der Musikpädagogik ist laut Ministerialerlass an den Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung gebunden.

B. Bereiche des Eignungsfeststellungsverfahrens (EFV)

Innerhalb der Ordnung für das EFV werden folgende fünf bzw. sechs Bereiche berücksichtigt:

(1) Künstlerisches Hauptfach

(2) Künstlerisches Nebenfach

Für die künstlerischen Fächer können gewählt werden:

- Gesang
- Akkordinstrumente: Klavier, Orgel, Cembalo oder sonstige Tasteninstrumente, Akkordeon, Gitarre, E-Gitarre, Harfe
- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Zupfinstrumente: E-Bass, Mandoline (s. auch: Akkordinstrumente)
- Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Schlagzeug.

Eines der beiden künstlerischen Fächer ist Gesang.

(3) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

(4) Gehörbildung (Klausur)

(5) Kolloquium zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte

In einem ca. 10- bis 15-minütigen Gespräch referiert der Bewerber/die Bewerberin über einen selbst gewählten musikalischen Sachverhalt (z. B. über ein zuvor in einer künstlerischen Prüfung vorgetragenes Musikstück) und stellt sich den hierauf bezogenen Fragen der Prüfungskommission.

(6) Grundfertigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments

Dieser Bereich wird nur bei denjenigen Bewerber/innen geprüft, die weder als künstlerisches Haupt- noch als Nebenfach ein Akkordinstrument (z. B. Klavier, Orgel, Gitarre, E-Gitarre, Akkordeon) gewählt haben. Grundfertigkeiten sollen durch die eigenständige Akkordbegleitung eines selbst gewählten Liedes (mit oder ohne Gesang) sowie durch das Spielen von Kadenzten in verschiedenen Tonarten nach Vorgabe durch die Prüfungskommission nachgewiesen werden.

C. Anforderungen in den künstlerischen Fächern

Im **Künstlerischen Hauptfach** hat der Studienbewerber spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit nachzuweisen. Es sollen in der Regel drei mittelschwere Werke/Stücke möglichst aus verschiedenen Stilbereichen vorgetragen werden. Die Bereiche Pop, Rock, Jazz etc. sind durchaus erwünscht; auch die Improvisationsfähigkeit kann auf Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt dabei: Der Schwierigkeitsgrad ist weniger entscheidend als die Qualität des Vortrags.

Im **Künstlerischen Nebenfach** hat der Bewerber Grundfertigkeiten nachzuweisen, in der Regel durch Vortrag zweier leichter Stücke.

Für das Fach **Gesang** gelten im Besonderen folgende Anforderungen.

Gesang als Hauptfach:

- Drei Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen, die sowohl ‚Klassik‘ als auch ‚Pop‘ umfassen.
Eines der Stücke soll in deutscher Sprache, eines in englischer Sprache gesungen werden.
Mindestens ein Stück wird nicht vom Bewerber/von der Bewerberin selbst begleitet.
- Ein vorbereiteter gesprochener Text.
- Ein unbegleitetes Volkslied oder ein unbegleiteter Song.

Gesang als Nebenfach:

- Zwei Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen, die sowohl ‚Klassik‘ als auch ‚Pop‘ umfassen.
Davon soll ein Stück in deutscher Sprache und möglichst ein Stück in englischer Sprache gesungen werden.
Mindestens ein Stück wird nicht vom Bewerber/von der Bewerberin selbst begleitet.
- Ein vorbereiteter gesprochener Text.
- Ein unbegleitetes Volkslied oder ein unbegleiteter Song.

Grundsätzlich wird die Auswahl der vorgetragenen Werke/Stücke/Texte vom Bewerber/von der Bewerberin selbst vorgenommen.

- Zur Überprüfung der Notenlesefähigkeit sind im künstlerischen Haupt- und Nebenfach an Hand eines Stücks mit geringem Schwierigkeitsgrad Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel nachzuweisen.
- Bei der Wahl der Vortragsstücke ist darauf zu achten, dass aus Originalwerken gespielt wird
- Für die einzelnen Teilprüfungen ist ein schriftliches Programm der vorgetragenen Musikstücke mit Angabe der Komponisten und Werke mitzubringen.
- Bezüglich der **Begleitung** bitten wir Folgendes zu beachten: BewerberInnen, die keinen eigenen Begleiter mitbringen, haben dafür zu sorgen, dass Notenmaterial für die Begleitung vorhanden ist. Insbesondere für die Prüfung in Gesang bedeutet dies, dass Noten der ausgesuchten Lieder in der Tonart, in der gesungen werden soll, für die Begleitung bereit gehalten werden; gegebenenfalls hat der Bewerber/die Bewerberin ein Zweitexemplar für sich selbst mitzubringen (falls nicht auswendig gesungen wird).

D. Anforderungen in der Allgemeinen Musiklehre und in Gehörbildung

In der **Allgemeinen Musiklehre** hat der Studienbewerber zu kennen bzw. zu beherrschen:

- Intervalle, Tonleitern, Dreiklänge und ihre Umkehrungen
- Haupt- und Nebendreiklänge, Dominantseptakkord und seine Auflösung, einfache Kadenz
- Harmonisierung einer einfachen Melodie
- Grundbegriffe aus den Bereichen Harmonielehre, Kontrapunkt, Formenlehre, Instrumenten- und Notationskunde, Jazz, Popmusik

Im Bereich **Gehörbildung** muss sich die Hörfähigkeit erstrecken auf:

- Intervalle (bis zur Oktav) bestimmen und notieren
- Dur-, Moll-, verminderte und übermäßige Dreiklänge hörend unterscheiden
- Gehörte Rhythmen in Notenschrift übertragen (Notenwerte: Ganze bis Sechzehntel mit Punktierungen und Anbindungen; keine Triolen) – in und ohne Verbindung mit Tonhöhen
- Taktarten bestimmen
- Tonhöhen wieder erkennen
- Skalen bestimmen und notieren (Dur, Moll oder Kirchentonart)
- Grundtöne von Dur- oder Moll-Tonarten in Erinnerung halten
- Tongeschlechter von Melodien/Musikstücke bestimmen (Dur, Moll)
- Notentexte (ca. 2taktige Melodien; auch mit Achtel- oder Vierteltriolen) einem gehörten Beispiel zuordnen
- Einfache Melodien in Dur oder Moll (Notenwerte bis zur Achtel) in diktierten Abschnitten von bis zu vier Takten notieren.

E. Termine

(siehe **Aktuelle Termine**)

F. Beratung

Für weitere Fragen steht Ihnen Dr. Hans-Werner Boresch in der Regel dienstags, von 14 bis 15 Uhr, unter den Tel.-Nr. 0202 / 439-2397 (-2355) und unter boresch@uni-wuppertal.de gerne zur Verfügung.